

**Einkommenssteuer** | 31.01.2013 | Lesezeit 2 Min.

## Die Lösung ist schon da

*Die FDP möchte die Steuerklasse V abschaffen, um den monatlichen Abzug bei der Besteuerung von Ehegatten nicht zu hoch ausfallen zu lassen. Allerdings gibt es mit dem Faktorverfahren bereits jetzt einen Weg, die möglichen Nachteile dieser Steuerklasse zu vermeiden.*

---

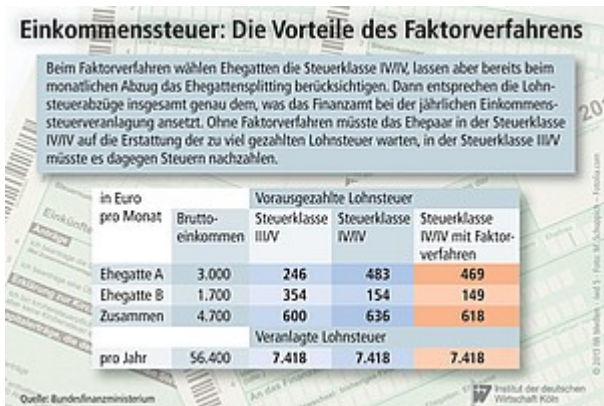
Die Freien Demokraten argumentieren vor allem psychologisch – gerade verheiratete Frauen würden durch den hohen monatlichen Lohnsteuerabzug in der Steuerklasse V demotiviert, einen Job anzunehmen. Um steuerliche Alternativen beurteilen zu können, muss man wissen: Bei der Zusammenveranlagung von Ehepartnern ergibt sich die Steuerbelastung letztlich aus dem gemeinsamen Jahreseinkommen – unabhängig von der gewählten Steuerklasse.

Auf dem Weg dorthin, also bei den monatlichen Abzügen, sind die Unterschiede allerdings groß. Wählen Ehepartner die Steuerklassen-Kombination III/V, ist zwar der monatliche Lohnsteuerabzug eher gering – dafür muss das Paar am Jahresende aber eventuell sogar Steuern nachzahlen. Für den Partner mit dem kleineren Verdienst – meist ist das die Frau – fällt der Abzug zudem sehr hoch aus. Ein Beispiel (Grafik):

---

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.700 Euro zahlt der geringer verdienende Ehepartner in der Klasse V 354 Euro Lohnsteuer, in der Klasse IV dagegen nur 154 Euro.

---



Ein weiteres Problem der Klasse III/V tritt auf, wenn es um Leistungen wie Arbeitslosen- oder Elterngeld geht. Denn deren Höhe richtet sich nach dem vorherigen Nettoeinkommen – das aufgrund des Steuerabzugs in der Klasse V eben wesentlich niedriger ist als in Klasse IV.

Doch auch die Veranlagung nach Klasse IV/IV ist für das Ehepaar auf den ersten Blick nicht besonders attraktiv: Hier fallen monatlich deutlich mehr Steuern an – die Ehegatten gewähren dem Finanzamt quasi ein zinsloses Darlehen und erhalten die zu viel gezahlte Steuer erst mit dem Jahresausgleich zurück. Seit 2010 gibt es aber eine Möglichkeit, diese Wartezeit zu vermeiden:

---

In der Steuerklasse IV können beide Partner schon beim Lohnsteuerabzug das Ehegattensplitting berücksichtigen lassen – durch das sogenannte Faktorverfahren.

---

Dabei wird aufgrund des zu erwartenden gemeinsamen Einkommens der steuermindernde Effekt des Splittingverfahrens auf die jeweiligen Verdienste der Ehepartner verteilt. Sofern sich ihre Einkommen nicht verändern, stehen dann am Jahresende weder eine Nachzahlung noch eine Steuererstattung an.

### Kernaussagen in Kürze:

- Die FDP möchte die Steuerklasse V abschaffen, um den monatlichen Abzug bei

der Besteuerung von Ehegatten nicht zu hoch ausfallen zu lassen.

- Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.700 Euro zahlt der geringer verdienende Ehepartner in der Klasse V 354 Euro Lohnsteuer, in der Klasse IV dagegen nur 154 Euro.
- In der Steuerklasse IV können beide Partner schon beim Lohnsteuerabzug das Ehegattensplitting berücksichtigen lassen - durch das sogenannte Faktorverfahren.